Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

28. November 1862. **Nro 274.** 28. Listopada 1862.

(2024)

Kundmachung.

Nro. 9351. Aus Anlaß der gleichzeitig ausgeschriebenen Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkörper des großen Grundbesitzes im Żółkiewer Kreise wird hiemit die Wählerliste für diesen Wahlkörper in Gemäßheit des §. 22 der Landtags-Wahlordnung mit dem Bemerken kundgemacht, daß Reklamazionen gegen dieselbe binnen 14 Tagen vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, bei dem gefertigten Statthalterei-Präsidium eingebracht werden können. — Die großjährigen Mitbesitzer eines landtäflichen wahlberechtigenden Gutes haben den von ihnen zur Wahl Ermächtigten, unter Vorlage der Vollmacht für denselben, der Żółkiewer Kreisbehörde Behufs Ausfertigung der Ligitimazionskarte zur Kenntniß zu bringen.

Zugleich werden alle außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten zur Erhebung ihrer Legitimazionskarten bei der genannten Kreisbehörde aufgefordert.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 26. November 1862.

Mensdorff-Pouilly.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 9351. Z okazyi rozpisanego jednocześnie wyboru deputowanego sejmowego z ciała wyborczego wielkich posiadłości ziemskich w obwodzie Żółkiewskim ogłasza się niniejszem listę wyborczą tegoż ciała wyborczego w myśl §. 22. wyborczego regulaminu sejmowego z tą uwagą, że reklamacye przeciw tejże w ciągu 14 dni licząc od dnia tego obwieszczenia mogą być wnoszone do prezydyum namiestnictwa. Pełnoletni współposiadacze dóbr tabularnych uprawnionych do wyboru mają zawiadomić władzę obwodową w Żółkwi, kogo upoważniają do wyboru, i przedłożyć dane mu pełnomocnictwo celem wygotowania dla niego karty legitymacyjnej.

Zarazem wzywa się wszystkich poza obrębem kraju mieszkających uprawnionych do wyboru, aby zgłosili się do rzeczonej władzy obwodowej po swoje karty legitymacyjne.

Z c. k. Prezydyum Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. listopada 1862.

Mensdorff-Pouilly.

Wählerliste

für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes im Żółkiewer Kreise.

Lista wyborców

dla ciała wyborczego właścicieli większych posiadłości w obwodzie żółkiewskim.

Vor- und Zuname des Gutsbesitzers Imię i nazwisko wyborcy	Benennung des landtäflichen Gutes Nazwa tabularnej posiadłości
Baczyński Michał	Podliski, Stroniatyn.
Babecki Kajetan i Leonard	Byszow.
Bałaban Benjamin	Torki.
Bandrowski Wojciech	Mosty małe.
Batowski Aleksander i Antoni	Kulików i Doroszów.
Bełzkie probostwo łac.	Machnówek.
Bernstein Jakób Herz	Buczynia i Dąbrowa.
Bilińska Franciszka	Huta obedyńska.
Bobrowski Karol hr.	Rekliniec i Strzemień.
Bogdanowicz Maxym	Przemiwółki.
Borkowska Laura hrab.	Zeldec.
Bromirski Michał	Rusin.
Brunicki Piotr bar.	Lubliniec stary i nowy.
Brunicki Jan bar.	Ruda rożaniecka.
Croissé Ludwik	Korzelów.
Czacki Aleksander	Mokrotyn z przyległościami.
Dr. Czajkowski Jan	Kamionka.
Czermiński Ludwik	Nadycze i Hrebeńce.
Czermińscy Juliusz i Zofia	Glińsko i Czeremosznia.
Dominikanów konwent w Żółkwi	Dzibółki i Zwertów.
Dokupil Jan	Lubella.
Dornbach Dorota	Żukow.
Drzewiecki Józef	Remenow.
Fałkowski Michał	Głuchów.
Głogowski Artur	Bojaniec.
Gnoiński Jan	Komarów, Wolica etc.
Grocholska Ewelina z Darowskich	Oserdów.
Grolle Adolf i Melania	Lipsko etc.
Grünwald Pelagia	Worochta.
Hagen Klementyna bar.	Perespin i Żabków.
Hausner et Violand	Dziewięcirz i Potylicz.
Hettisch Wiktoria i Cieszurska Marianna	Woronów.
Jabłonowski Antoni	Hubcze.
Jabłonowski Józef	Rawa.
Jabłonowska Józefa	Zaborze.
Jaworski Mikołaj	Kobylnica ruska.
Jędrzejewicz Maxym	Żurowiec i Śniatyn.
Kęplicz Marcel	Artasów.
Kapiszewski Szczęsny	Kobylnica wołoska.
Kielanowska Aniela	Hołowie.
Klimkiewicz Franciszek	Brusno nowe.
Kłodzińska Anna	Perhacz.
Korytyńska Leokadya	Szczerzyk.
Komorowski Adam hr.	Konotopy.
Komorowska Matylda hrab.	Leszczatynów.
Komorowski Franciszek hr.	Luczyce.
Korzeniowski Aleksander	Machnów.
Krechowski konwent Bazylianów	Monaszki i Krechów.
Kownacki Stanisław spadkobier.	Zużel.
Kruszewska Elżbieta	Chorobrów.
Kuczyński Felicyan	Borków.
Kuczyński Leon	Lubów.
Lanckorońska Marya	Cieszanów.
Lanery Henryk	Prusinów.
Lang Ignacy spadkobiercy	Dworce i Wolica.
Langner Augusta	Domazer i Salacze.
Łączyński Józef resp. małżonka tegoż Domicela	Batiatycze I. część.
Lityński Józef Gabryel	Wierzbica.
Łokociejowski Ludwik	Lipsko, Jędrzejówka i Łukawice.
Łomnicka Katarzyna	Waręż.
Łoś Włodzimierz hr.	Narol.
Łoś August hr.	Werchrata.
Maramorosch Józef	Karów.
Micewski Edward	Krechow etc.
Micewska Marya	Kunin i Wola kunińska.
Mieses Józef Hersch	Rzycyce i Hubnik.
Muszyński Piotr hr.	Niemirów.
Mozarowska Amalia	Witkow.
Münter Hermann i Zofia 1. voto Kownacka	Waniow.
Netrebska Aniela	Dobraczyn.
Nikorowicz Edward	Ulwuwek.
Niezabitowska Ludwika	Butiatyny i Przystań.
Nowakowski Józef	Mohilany i Wierzbiany.
Nowakowski Henryk	Sawczyn.
Obertyński Leopold	Udnow.
Obertyński Władysław	Leszczkow.
Obertyński Henryk	Cieląż.
Obniski Wiktor	Przemysłów.
Obniska Celina	Mycow.
Oleksiński Michał	Tuturkowice.
Osmólska Franciszka	Liwcze.
Osmólski Władysław	Góra.
Paluszyński Józef	Ulicko zarębane, Nowosiółki kardynalskie.
Papara Wincenta	Patok i Teniatyska.
Papara Sabina wdowa	Batiatycze II. część.
Papara Stanisław spadkobiercy	Batiatycze III. część.

Vor- und Zuname des Gutsbesitzers Imię i nazwisko wyborcy	Benennung des landtäflichen Gutes Nazwa tabularnej posiadłości
Papara Henryk	Zubomosty i Batiatycze
Polanowski Szczęsny	Opolsko i Bojaniec.
Polanowski Stanisław	Siebaczów i Borejów.
Polanowski Aleksander	Moszków i Ostrów.
Poniński Leander książę	Horynice.
Poniński Ludwik książę	Nowiny.
Ptaszyński Szczepan	Nowosiółki przednie.
Raczyński Aleksander	VI. Krowice hołodowskie.
Radecki Eugeniusz i Aleksander	Łukawica i Wola wielka.
Radziejowski Edward	Wojsławice i Manowice.
Rudkiewicz Seweryn i Rozalia	Lipsko, Łukawica i Wola wielka
Rodkiewicz Stanisław	Nowesioło.
Romanowski Franciszek	Uhnow i Zastawna.
Rosnowski Szczęsny	Kurowica lasowa, Krowica z Cytyną.
Rosnowski Franciszek, Ksawery i Antoni	Tartaków z przyległościami.
Rylski Henryk	Dłużniów.
Rulikowski Jan	Uhrynów.
Rulikowski Kajetan	Świtarzów.
Sakramentynek lwowskich konwent	Wasylów wielki.
Sapieżyna z hrabiów Zamojskich Jadwiga księżna	Zapałów z przyległościami.
Seredowski Wiktor	Ostobusz.
Singer-Wysogórska Karolina	Budynin.
Skolimowski Julian	Deniska.
Skolimowski Silwery	Winniki i Macoczyn część.
Soroczyńska Leopoldyna	Chomonów Bruckenthal.

Vor- und Zuname des Gutsbesitzers Imię i nazwisko wyborcy	Benennung des landtäflichen Gutes Nazwa tabularnej posiadłości
Starzyński Bojomir	Derewnia.
Stadnicka Amalia hrab.	Biała i Kroszów.
Stecher Jan Sebenitz	Turynka.
Strzelecki Jan	Kukijów i Cepirów.
Szwejkowski Jan Dr.	Kadruż i Smolin.
Szymanowski Franciszek	Bobiatyn.
Szymanowski Szymon	Spassów.
Turczyński Jan Juliusz	Mazoszyn część i Łopuszno.
Udrycki Adolf	Mosty wielkie i borowe.
Urbański Rudolf	Dobrosin i Łazów.
Uruski Seweryn hr.	Kłodno i Pieczychwosty.
Wierzchowska Antonina	Piwowszczyzna.
Wiśniewski Tadeusz	Krystynopol.
Witwicka Klotylda	Krzywe i Rudki.
Witkowska Hiacenta	Żabcze murowane.
Würth Jan	Kłodzienko.
Dr. Wszelaczyński Leon	Poddańszczyzna.
Wysłobocki Hieronim	Wysłoboki i Sulimów.
Wysocki August	Olszanka.
Zakaszewska Wiktorya	Staje.
Żarski Kazimierz ojciec	Wierzowa.
Żarski Kazimierz syn	Kulawe vel Lubelle.
Zachariasiewicz Mikołaj	Lipowice.
Zarewicz Julian	Brusno stare.
Zarzycki Tytus	Chotylub.
Źbrożek Antoni spadkobiercy	Wierzbiąz.
Żukiewicz Konstanty i Tekla	Steniatyn.
Zgadziński Konstanty	Uliczko seredkie.
Zieliński Ludwik	Lubycza.

(2018)

Kundmachung

der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Ost-Galizien und die Bukowina.

Nr. 37043. Das minder günstige Ergebniß der dießjährigen Tabakernte und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit, die Pflanzer, welche durch die für das Jahr 1862 festgesetzten Einlöspreise nicht die hinreichende Entlohnung der auf diesen Kulturzweig verwendeten Kräfte und Auslagen finden könnten, zur Fortsetzung und Vervollkommnung des Tabakbaues anzueifern, und die allgemein auf dem Weltmarkt gestiegenen Tabakpreise haben das k. k. Finanz-Ministerium laut Erlaßes vom 16. November 1862 Zahl 4670 F. M. bewogen, die Einlösungspreise, welche gemäß des Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 31. März 1862 Z. 1331 F. M. für das Triennium 1862, 1863 und 1864 bewilligt und mittelst Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion verlautbart worden sind, für die heurige Ernte außer Wirksamkeit zu setzen, und die meisten derselben auf die im nachfolgenden Tarife bezifferten Beträge zu erhöhen, während alle sonstigen Bestimmungen der bezogenen Kundmachung in Wirksamkeit verbleiben.

Erhöhte Tabakblätter-Einlösungspreise
für das Jahr 1862 in Ost-Galizien und der Bukowina.

Nro.	Blätter-Gattungen	Klassen	Preise in öst. W. fl.	kr.	Anmerkung.
1	Cigarren-Deckblätter aus ungarischen oder galizischen Samen	I.	23	—	Wenn die Buschen nicht mit Tabak, sondern mit Stroh oder Bindfäden gebunden sind, ist der Preis für jede Klasse um 50 Neukreuzer geringer.
		II.	20	—	
		III.	16	—	
2	Ausstich von schwersten original-galizischen Schnupf-Tabakblättern	—	13	50	
3	Ordinäre Schneidblätter aus original-galizischen oder aus ungarischem und anderem Samen	I.	11	—	
		II.	7	—	
		III.	4	50	
		Geitz	3	50	
		lose Blätter	2	50	

Lemberg, am 21. November 1862.

Ogłoszenie

(1)

c. k. skarbowej Dyrekcyi krajowej dla wschodniej Galicyi i Bukowiny.

Nr. 37043. Mniej pomyślny wydatek tegorocznego zbioru tytoniu i sprowadzona tem samem konieczność zachęcania plantatorów, którzy w wyznaczonych na rok 1862 cenach zakupna nie mogliby znaleść dostatecznego wynagrodzenia łożonych na tę gałęź kultury sił i wydatków, do dalszego prowadzenia i wydoskonalenia uprawy tytoniu, tudzież powszechnie na targowicy świata podniesione ceny tytoniu, skłoniły c. k. Ministerstwo Skarbu według reskryptu z dnia 16. listopada 1862 r. liczba 4670 F. M., ceny zakupna, które według reskryptu Ministerstwa Skarbu z d. 31. marca 1862 l. 1331 F. M. na trzy lata 1862, 1863 i 1864 przyzwolone i ogłoszeniem c. k. skarbowej Dyrekcyi krajowej obwieszczone zostały, dla tegorocznego zbioru wyjąć z mocy obowiązującej i większą część takowych podwyższyć do kwot w następującej taryfie cyframi wyrazonych, podczas gdy wszystkie inne postanowienia odnośnego ogłoszenia pozostają w mocy obowiązującej.

Podwyższone ceny zakupna liści tytoniowych
na rok 1862 dla wschodniej Galicyi i Bukowiny.

Numer	Gatunki liści	Klasy	Ceny w wal. austr zł.	kr	Uwaga.
1	Liście na pokrycie cygarów z nasienia węgierskiego lub galicyjskiego	I.	23	—	Jeżeli papusze nie są wiązane tytoniem, lecz słomą lub szpagatem, to cena jest dla każdej klasy o 50 nowych krajcarów niższa.
		II.	20	—	
		III.	16	—	
2	Doborowe liście z najcięższych oryginalnych galicyjskich liści na tabakę	—	13	50	
3	Ordynarne liście do krajania z oryginalnych galicyjskich lub z węgierskich i innych nasion	I.	11	—	
		II.	7	—	
		III.	4	50	
		paterucha	3	50	
		liście nieskładane	2	50	

Lwów, dnia 21. listopada 1862.

(1979) **Konkurs.** (3)

Nr. 8316. Zu besetzen ist eine beim Postamte in Lemberg erledigte Akzessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. gegen Kauzionsleistung im Betrage von 400 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, namentlich der Kenntniß der Landessprachen binnen drei Wochen bei der Postdirekzion in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, am 19. November 1862.

(1987) # Kundmachung. (1)

Nro. 515. Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale.

2) Versuchsweise wegen Einlieferung von Montursforten im ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, den Fußbekleidungen und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger, und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungsepoche, für welche ein Anboth gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. März bis Ende Oktober 1863, und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Oktober 1863 beendet zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbothe für die Jahre 1864 und 1865 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anboth ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1863 für jedes der folgenden zwei Jahre in Folge die Hälfte des im Jahre 1863 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1864 und 1865 in Folge der Offertsverhandlung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1863 bewilligt, und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden; sollten sich jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1863 besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen, und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1863 vom 1. März bis letzten Oktober liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwanden und Zwillchen pr. Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Juchtenleder pr. Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen im zugeschnittenen oder fertigen Zustande pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen, so wie bei allen fertigen Sorten, (mit Ausnahme der Fußbekleidungen) pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Kommission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in öster. Währ., ebenfalls in Ziffern und Buchstaben, deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1864 und 1865 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1863 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanboth des auch im Jahre 1864 und 1865 in Kontraktsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebothene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbiethet, von den sofort in den Jahren 1864 und 1865 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebothene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugniße der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kuvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebothenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesammtlieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Vadien können entweder im barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch' Letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 Neukreuzer versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Karakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist), abgedruckten oder bei einer Monturs-Kommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für die eine oder für die andere Monturs-Kommission angebothen wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Fußbekleidungen, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht vorliegen, und als das Minimum der Qualitätmässigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue und dunkelbraune Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenetzte $^6/_4$ Ellen breite weiße und lichtblaue Monturstücher angenommen.

Die ungenäßt einzuliefernden Tücher dürfen, im kalten Wasser genetzt, in der Länge pr. Elle höchstens $^1/_{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite $^1/_{16}$ (Ein Sechzehntel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1^7/_{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $^6/_4$ oder $1^1/_{16}$ Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18^6/_8$ und $21^7/_8$ Wiener Pfund, mit ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen $19^3/_8$ und $22^4/_8$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Einhalb Zoll breiten Leisten $^5/_8$ bis $1^7/_8$, und für die Einen Zoll breiten Leisten $1^1/_4$ bis $2^2/_4$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schaafwollstoffe für Aermelleibel deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $^7/_4$ Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schaafwolle erzeugt von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Zirkasbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fett-Erde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Nässungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 17 bis 20 Wiener Loth; Stoffe, welche das Minimalgewicht von 17 Loth nicht haben, werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Offerte auf Leinwanden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender dem Leinenstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, haben alle ausgeschriebenen Leinwandgattungen zu umfassen; es steht jedoch frei, mit den Leinwanden auch Zwilche oder Letztere allein anzubieten.

Gattien- und Leintücher-Leinwand, für welche nur ein gemeinschaftliches Muster besteht, wird übrigens auch gesechtelt, d. i. gelaugt, nach dem bei den Monturs-Commissionen erliegenden Muster angenommen, und ist daher in den Offerten der Lieferungs- und Preisanbot für gebleichte und gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand gesondert anzusetzen.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt, die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinenwaaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwand, müssen Eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit $1^1/_{16}$ Wiener Ellen Breite, und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert.

Außer den vorstehenden Garnleinwanden, werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, zum Futter gefärbt, dann zu Czakofutterals schwarz lackirt, angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert. Derselbe muß echtfärbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarz lackirte Calicot muß nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Stücklänge wird auch bei den andern Calicots gefordert.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchten-Leder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8^3/_4$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kömmt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniße ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlen-Häute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Alaunleder zu Pferderüstungen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeitze gar gegerbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppern ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1^1/_2$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar:

$^2/_5$ der ersten Gattung,
$^2/_5$ „ zweiten „ und
$^1/_5$ „ dritten „ die geäscherten Alaunlederhäute mit der Hälfte 1. und mit der Hälfte 2. Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert, und sogestaltig stückweise angekauft.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefeln theils im zugeschnittenen Materiale, theils in fertigem Zustande nach der bisherigen Form gefordert.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschluß des Kontrakts festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Übrigens können auch Fußbekleidungen der 1ten oder der 2ten Größenklasse oder dieser beiden Größenklassen für sich allein sowohl im zugeschnittenen Materiale als im fertigen Zustande offerirt werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eins davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

Daß zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Allaun- oder Salzbeitze, und das Pfundsohlenleder in Knoppern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie sub d) gesagt, das Oberleder nicht zum Ausschuß machen, werden auch die zugeschnittenen und fertigen Fußbekleidungen nicht von der Uebernahme ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie sich für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

f) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:
Infanterie-Mäntel,
Waffenröcke für ungarische Infanterie,
Tuchhosen für ungarische Infanterie,
Tuchpantalon für Jäger und Pionniere,
Hemden aus Leinwand oder Kalikot,
Gattien aus Leinwand,
Lagermützen für Infanterie,
Kavalets-Strohsäcke,
Kavalets-Kopfpölster und
Einfache Leintücher.

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Konfekzion vollkommen mustermäßig sein, und wo Größen-Gattungen bestehen, auch deren Prozente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfekzionsbeschreibungen, so wie

an die speziellen, auf die Qualität des Materials und auf die Konfekzion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Kommission zu informiren ist, und weßhalb die bei den Monturs-Kommissionen diesfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinazionen zu bieten, wurden die Monturs-Kommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Prozenten-Eintheilung bekannt zu geben, und alle über Material-Ausmaß, Konfekzion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Kommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten, so wie auch jener, welche dermal noch nicht ausgeschrieben werden, Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanbot und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1863 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfekzionskosten abhängen, diese Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Kommissionen jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, sowie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen, und an den Spitzzetteln der Letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese Letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Originalmuster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkührliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub a) und c) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturskommissions-Kommando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. f) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungsstempel von ihm selbst bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatirt.

Die Visitirung der fertig gelieferten, sub 9. f) benannten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Kommission als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Konfekzion durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, sowie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Kommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schluße des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen, und auf die Einsendung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung die Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Tuchsorten wird mit der Untersuchung des Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Farbe und Nuance des Tuches, Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Wolle, insoweit an den größtentheils mit Futter versehenen Sorten eine Beurtheilung nach dem Griffe zuläßig ist, der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so werden zur eindringlichen Untersuchung von den Mänteln, Waffenröcken und Hosen Zwei Prozente des zur Ablieferung überbrachten Quantums zertrennt, und ist der Entscheidung des Monturskommissions-Kommando vorbehalten zu bestimmen, welches Montursstück ganz oder bis zu welchem Grade zertrennt werden soll. An diesen zertrennten Theilen wird nun die Qualität des Tuches und des Futter-Materials genau untersucht und der Zuschnitt durch Auflegung der einzelnen Theile auf die Patronen in der Hauptsache kontrolirt.

Bei den aus genäßtem Materiale zu erzeugenden Montursstücken kommen mit diesen zertrennten Prozenten Näßungsversuche abzuführen, indem bei jedem Montursstück abwechselnd ein Vordertheil oder Hintertheil, überhaupt einer der paarweise an der Sorte vorhandenen Bestandtheile in das Wasser gelegt und fünf bis sechs Stunden darin belassen wird. Bevor die Näßung beginnt, wird jeder zu näßende Theil auf den gleichnamigen ein uud desselben Montursstückes aufgelegt und sich so von der vollkommen gleichen Konstrukzion die Ueberzeugung verschafft.

Nach hinlänglicher Trocknung der genäßten Theile wird diese vergleichsweise Auflegung wiederholt. Ergeben sich hierbei Differenzen, welche auf eine wirkliche Schwendung des Materials schließen lassen, so wird auf Grund der Schwendung die ganze Partie der gleichnamigen Sorte von der Uebernahme zurückgewiesen; ist hingegen der Näßungsversuch ein anstandsloser, so wird zur weiteren Untersuchung der Konfekzion geschritten, wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Montursstück der verschiedenen Größenklassen uud Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissions-Kommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Die Lagermützen, bei welchen die Zertrennung der zwei Prozente erläßig ist, werden in ihrem fertigen Zustande hinsichtlich des Materials und der Anfertigung untersucht, und die Richtigkeit der Dimensionen eben auch nach der Maßtabelle geprüft. Wenn jedoch bei der Konfekzion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hierdurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Die Farbprobe der fertigen Sorten wird an kleinen Abschnitten von den innern an der Futterseite angebrachten Besetzen der aufgetrennten Prozente vorgenommen.

Die fertigen Hemden, Gattien und Bettenleinensorten werden unter denselben Modalitäten wie die Tuchsorten, jedoch ohne Zertrennung von Prozenten übernommen. Bei den Bettenleinensorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine andere als die in den genehmigten Manipulazionsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens nur die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfekzion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Bei jenen fertigen Sorten, an welchen die Untersuchung zertrennter Prozente erforderlich ist, wird sich die Visitirung nicht auf diese Prozente allein beschränken, sondern es wird das Materiale und die Konfekzion so genau, als an einer fertigen Sorte diese Beurtheilung möglich ist, an der ganzen Parthie der Prüfung unterzogen.

Gewichtsvergleichungen bei fertigen Sorten nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes werden zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials bei solchen Sorten vorgenommen, deren Erzeugung weniger komplizirt ist, und bei welchen die Anbringung von Futter- und Metallbestandtheilen auf das Gewicht keinen wesentlichen Einfluß nimmt. Dem übernehmenden Mithafter steht es jedoch zu, Gewichtsvergleichungen auch bei andern Sorten vorzunehmen, und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der sub 9. f) benannten fertigen Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanständeten Stücke nicht verbessert werden, oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben. Wird wegen Prüfung der genügenden Näßung des Tuches und dessen Echtfärbigkeit bei fertigen Tuchsorten die Auftrennung der bestimmten Prozente veranlaßt, und wird auch nur eines der aufgetrennten Stücke unangemessen erkannt, so wird die ganze überbrachte Parthie der gleichnamigen Sorte als Ausschuß zurückgewiesen, und hat der Kontrahent die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuß zurückzunehmen.

Ist hingegen das Resultat der Untersuchung ein anstandloses, so werden in allen Fällen, wo Prozente aufgetrennt werden, dieselben auf Kosten des Aerars wieder hergestellt.

Jedes an die Monturs-Kommission überbrachte Stück der fertigen Tuch- oder Leinensorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungsstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen

Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung versehen, und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturs-Kommissionsstempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahmsprotokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Parthien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten aus Tuch oder Leinwand, welche in den bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Kommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so ist die Monturs-Kommission ermächtigt, einen gerichtlichen Augenschein durch drei von ihr allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmäßigkeit seiner Leistung zu veranlassen. Die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes hat der Lieferant dann zu tragen, wenn auch hierbei die beanständete Lieferung als nicht vertragsmäßig anerkannt wird.

12) Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathmagazins mit Nachweisung des Ausschußes ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnißes und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen nur ein oder der andere Anboth angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte so wie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem Kuverte versiegelt sein, und sind längstens bis letzten Dezember 1862 Zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium den Offerenten bis 16. Februar 1863 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebothenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebothenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annehme oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tage abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebothenen Quantums oder Preises oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubiethen, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Vadiums dieselbe übersteige, oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzionsinstrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturs-Kommission oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Kommission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen, vom Tage des gemachten Ausschußes angefangen, ersetzt, und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Kommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der sub 9. e. und f. benannten fertigen Sorten nur Prozente aufgetrennt und untersucht werden, während die anderen nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden können, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die sogenannte innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der zuständigen Gerichts-Behörde zur Bestrafung wegen Verfälschung der zu liefernden Waaren zugewiesen werden wird, und zum Ersatze des dem Militär-Aerar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft zedirt werden.

21) Dem k. k. Militär-Aerar soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23) Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 21. November 1862.

36 Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Minimum des Anbotes

I. Gruppe. Tücher.

1000 Wiener Ellen weißes, $^{6}/_{4}$ Wiener Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu . . fl. . . Kr. Sage!

5000 Wiener Ellen weißes $1^{7}/_{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . Kr. Sage!

5000 Wiener Ellen lichtblaues $1^{7}/_{16}$ Wien. Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage!

1000 Wiener Ellen lichtblaues, $^{6}/_{4}$ Wiener Ellen breites ungenäßtes, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage!

5000 Wiener Ellen dunkelbraunes, $1^{7}/_{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturs-Tuch, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

10.000 Wiener Ellen graumelirtes $1^{7}/_{16}$ Wien. Ell. breites schwendungsfreies, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen hechtgraues, $1^{7}/_{16}$ Wien. Ell. breites schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

10.000 Wiener Ellen weißen $^{7}/_{4}$ Wien. Ell. breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

10.000 Wiener Ellen hechtgrauen $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu . . fl. . Nkr., Sage! . . . . .

10.000 Wiener Ellen lichtblauen $^{7}/_{4}$ Wien. Ell. breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage!

10.000 Wiener Ellen dunkelgrünen $^{7}/_{4}$ Wien. Ell. breiten unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage!

10.000 Wiener Ellen dunkelbraunen $^{7}/_{4}$ Wien. Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen, Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu . . fl. . . Nkr. Sage! . . . . .

II. Gruppe. Leinen- und Baumwoll-Waaren.

20.000 Wiener Ellen Hemden-Leinwand, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

20.000 Wiener Ellen Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . . gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen Futter-Leinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, $1^{1}/_{16}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage!

5000 Wiener Ellen Zelter-Zwilch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen Kittel-Zwilch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage!

5000 Wiener Ellen Futter-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage!

5000 Wiener Ellen gefärbter lichtblauer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelblauer Kalikot, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelgrüner Kalikot, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter silbergrauer Kalikot, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter schwarzer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelbrauner Kalikot, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen lakirter schwarzer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

III. Gruppe. Leder und Ledersorten.

50 Wiener Zentner lohgares schweres Oberleder zu Riemzeug, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

50 Wiener Zentner lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen u. Stiefeln, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

100 Wiener Zentner in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

50 Wiener Zentner lohgares Brandsohlenleder, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

50 Wien. Zentner lohgares gesalztes Terzenleder, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

50 Wiener Zentner lohgares ungesalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

50 Wiener Zentner Juchtenleder, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

1000 Stück 1ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage!

1000 Stück 2ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage!

500 Stück 3ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage!

200 Stück 1ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

200 Stück 2ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

8000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

8000 Stück Czako-Deckel, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

8000 Stück Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! .

10.000 Stück Sturmbänder, das St. zu . . fl. . . Nkr. Sage! .

IV. Gruppe. Fußbekleidungen.

5000 Paar deutsche Schuhe aller Größenklassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . .

5000 Paar ungarische Schuhe aller Größenklassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . .

1000 Paar Halbstiefeln aller Größenklassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . .

5000 Paar deutsche Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenklasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Paar ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenklasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr, Sage! . . . .

1000 Paar Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenklasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

500 Paar fertige deutsche Schuhe aller Größenklassen, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage!

5000 Paar fertige ungarische Schuhe aller Größenklassen, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage!

1000 Paar fertige Halbstiefeln aller Größenklassen, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Paar fertige deutsche Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenklasse, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Paar fertige ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenklasse, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

1000 Paar fertige Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenklasse, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

V. Gruppe. Fertige Sorten.

Angebotene Anzahl

. . . Stück Infanterie-Mäntel ohne Paroli und Knöpfe aus graumelirtem Tuche, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . .

. . . Stück Waffenröcke für ungarische Infanterie aus weißem Tuche ohne Egalisirung und Knöpfe, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück lichtblaue beschnürte Tuchhosen für ungarische Infanterie, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . Stück hechtgraue Tuchhosen für Jäger-Bataillons, das St. zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück hechtgraue Tuchhosen für Pioniere, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage!

. . . Stück Hemden von Leinwand, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück Hemden von Kalikot, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück Infanterie-Gattien aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück lichtblaue Infanterie-Lagermützen, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück Kavalets-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück Kavalets-Kopfpölster, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

. . . Stück einfache Leintücher, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

in österreichischer Währung an die Monturskommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . ten . . . 1862 abgedruckten, von mir sowohl daselbst als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften, in der Zeit vom 1. März bis letzten Oktober 1863 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. . . Sage . . Ellen (Stück, Paar) am 1ten 1863

. . . Sage . . Ellen (Stück, Paar) am 1ten 1863

u. s. w., für welches Offert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Vadium von . . Gulden in österreichischer Währung, welches dem Lieferungs-Gesammtwerthe von . . Gulden . . Nkr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgelieferte Leistungs-Fähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N. am . . ten . . . . 1862.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

(Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lie-

ferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort) anzugeben ist, als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.)

Couvert=Formulare
über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes=General=Kommando) zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Monturen.)

Couvert=Formulare
über den Depositen=Schein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes=General=Kommando) zu N. N.

Depositenschein über . . fl. . . Nkr. öst. Währ. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Sorten rc.) Lieferung.

(2013) **Konkurs** (2)

der Gläubiger des Lemberger Hutmachers Isaac Weinreb.

Nro. 50623. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird über das gesammte Vermögen des Lemberger Hutmachers Isaac Weinreb der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Dr. Rechen, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Tarnawiecki ernannt wurde, bei diesem k. k. Landesgerichte bis 25. Jänner 1863 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sicher gestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions=, Eigenthums= oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubiger=Ausschüsse wird die Tagsatzung auf den 28. Jänner 1863 Nachmittags 4 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte anberaumt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 24. November 1862.

(1996) **Edikt.** (2)

Nr. 47050. Vom Lemberger k. k. Landes= als Handelsgerichte wird über Ansuchen der Fr. Eleonora Bardasch, Geschäftsfrau aus Komarno, Samborer Kreises, hier öffentlich kundgemacht, es sei im Monate Juni 1862 ein zu ihren Gunsten an ihre eigene Ordre in Komarno am 12. Mai 1862 ausgestellter, 6 Monate a dato d. i. am 12. November 1862 in Lemberg zahlbarer, von Juda Schlechter und Hersch Rawer in solidum akzeptirter Wechsel über 800 fl. öst. Währ. abhanden gekommen.

Durch dieses wird der jeweilige Besitzer dieses abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert, solchen binnen 45 Tagen, vom 12. November 1862 angefangen, diesem k. k. Landes= als Handelsgerichte um so gewisser vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist für amortisirt erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes= als Handelsgerichtes.

Lemberg, am 30. Oktober 1862.

(1998) **Edikt.** (2)

Nr. 47052. Vom Lemberger k. k. Landes= als Handelsgerichte wird über Ansuchen der Fr. Eleonora Bardasch, Geschäftsfrau aus Komarno, Samborer Kreises, hier öffentlich kundgemacht, es sei im Monate Juni 1862 ein zu ihren Gunsten an ihre eigene Ordre ddto. Komarno 27. April 1862 ausgestellter, 3 Monate a dato d. i. am 27. Juli 1862 in Lemberg zahlbarer, von Josef Zehnwerth et Dwora Zehnwerth in solidum akzeptirter Wechsel über 500 fl. österr. Währ. abhanden gekommen.

Durch dieses wird der jeweilige Besitzer dieses abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert, solchen binnen 45 Tagen diesem k. k. Landes= als Handelsgerichte um so gewisser vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist für amortisirt erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes= als Handelsgerichts.

Lemberg, am 30. Oktober 1862.

(1989) **Edikt.** (3)

Nro. 7245. Vom k. k. Kreisgerichte wird dem derzeit im Auslande unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Juda Leib Halbein mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Isaac Landesberg wegen Zahlung der Summe von 250 Silb. Rub. s. N. G. unterm 7. November 1862 Zahl 7245 um Erlassung des Zahlungsauftrags das Ansuchen gestellt, welchem auch mit dem Beschluße vom Heutigen Zahl 7245 willfahrt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Juda Leib Halbein unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Złoczow zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes=Advokaten Dr. Wolski mit Substituirung des Herrn Landes=Advokaten Dr. Płotnicki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 12. November 1862.

(2011) **Edikt.** (2)

Nr. 10513. Isaak Kruszkopf, nach Brody zuständig, seit 12. April 1858 in Berdyczow, Kaiserthum Rußland, unbefugt abwesend, wird hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten in der Heimath zu erscheinen und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben nach den Bestimmungen des a. h. Auswanderungs=Patentes vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

K. k. Kreisbehörde.

Złoczów, am 13. Oktober 1862.

Edykt.

Nr. 10513. Izaka Kruszkopf z Brodów, od 1858 roku przebywającego bez pozwolenia w Berdyczowie, wzywa się, w przeciągu trzech miesięcy od ogłoszenia tego edyktu w Gazecie krajowej nazad powrócić i powrót swój udowodnić, gdyż w przeciwnym razie ulegnie postanowieniom cesarskiego patentu z 24. marca 1832 r.

C. k. władza obwodowa.

Złoczow, dnia 13. października 1862.

(1980) **Edykt.** (3)

Nr. 42641. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem podaje do wiadomości, iż na zaspokojenie sumy przez c. k. prokuratoryę skarbową imieniem konwentu OO. Bazylianów w Buczaczu i Krechowie wyrokiem byłego c. k. sądu szlacheckiego Lwowskiego z d. 27. sierpnia 1849 l. 24475 wywalczonej 250 złr. m. k. czyli 262 zł. 50 c. w. a. z 5% odsetkami od 20. lutego 1857, kosztów egzekucyjnych 5 zł. 55 c. w. a. i kosztów egzekucyjnych przyznanych za podanie licytacyjne do l. 22169-1862 w ilości 53 zł. 76 c. w. a. przymusowa sprzedaż realności pod Nr. 323 $^1/_4$ we Lwowie p. p. Michalinie Kuchta, Karolinie Chodorowicz i Annie Kitschmann własnej, pod łagodniejszemi w protokole z dnia 30. września 1862 l. 42641 przyznanymi warunkami zezwoloną została.

Do przedsięwzięcia tej licytacyi wyznacza się termin na dzień 18. grudnia 1862 o godz. 10ej przed południem, stanowiąc za cenę wywołania cenę szacunkową rzeczonej realności 1788 zł. 20 c. w. a. wynoszącą, na którym to terminie realność ta pod licz. kons. 323 $^1/_4$ wprawdzie i niżej ceny szacunkowej, lecz nie za mniej jak za 800 zł. w. a. sprzedaną być może.

Warunki licytacyjne i akt oszacowania są w tutejszo-sądowej registraturze do przejrzenia.

O czem się c. k. prokuratorya skarbu, małoletne Michalina Kuchta i Anna Kitschmann do rąk ich opiekuna p. Adolfa Kitschmann i p. Karolina Chodorowicz przez kuratora p. dr. Roińskiego, c. k. prokuratorya skarbu imieniem konwentu O. O. Bazylianów w Buczaczu, Krechowie i Krystynopolu, Krystynopolski konwent O. O. Bazylianów imieniem ks. Barlaama Kompaniewicza i c. k. prokuratorya skarbu imieniem funduszu uwolnienia gruntów od ciężarów, tudzież wszyscy ci wierzyciele, którzyby po wydaniu przedłożonego wyciągu tabularnego, a więc po 28. stycznia 1860 do tabuli miejskiej weszli, również niewiadomi z pobytu lub życia wierzyciele, lub którym niniejsza uchwała z jakiegobądź powodu doręczoną by być nie mogła, przez kuratora p. dr. Roińskiego uwiadamiają.

Lwów, dnia 21. października 1862.

(2016) **Edikt.** (1)

Nro. 49947. Vom k. k. Landes= als Handelsgerichte wird dem Anton Weber mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn und rücksichtlich wider die Firma Bierzecki et Weber Joel Jolles ein Gesuch sub praes. 17. November 1862 Zahl 49947 um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 668 fl. 23 kr. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 20ten November 1862 Zahl 49947 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Mitbelangten Anton Weber unbekannt ist, so hat das k. k. Landes= als Handelsgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes= und Gerichts=Advokaten Dr. Fangor mit Substituirung des Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes= als Handelsgerichte.

Lemberg, am 20. November 1862.